

Kurzmerkblatt zur Anerkennbarkeit von Kosten

Abrechnung Kurzmerkblatt (nationale Finanzierungen)

für geförderte Finanzierungen für folgende Programme:

- aws Garantien
- aws erp-Kredite
- Frontrunner
- aws Industrie 4.0

(dieses Kurzmerkblatt gilt nicht für EFRE-Kofinanzierung)

Dieses Kurzmerkblatt stellt eine Erläuterung und Anwendungshilfe zum jeweiligen Finanzierungsvertrag dar.

Zu finanzierendes Projekt

Finanzierungsfähig (anerkenntbar) sind nur Kosten für vollständige und ordnungsgemäß beendete Projekte (offene Haftrücklässe verhindern nicht den Abschluss des Projektes).

Finanzierungsfähig (anerkenntbar) sind nur die laut Finanzierungsvertrag genehmigten und damit dem Projekt zuordenbaren tatsächlich bezahlten Nettobeträge – das heißt, nach Abzug von durchlaufender Umsatzsteuer, Skonti (auch angebotene und nicht ausgenutzte), Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen etc. Sofern die Umsatzsteuer einen Kostenfaktor darstellt (z. B. unecht steuerbefreite Unternehmen) muss diese nicht in Abzug gebracht werden.

Zu wesentlichen Änderungen des zu finanzierenden Projektes ist vorab die schriftliche Zustimmung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) einzuholen.

Beginn des Projektes

Mit der Durchführung des Projektes darf nicht vor dem Anerkennungsstichtag (definiert im Finanzierungsvertrag) begonnen worden sein. Als Beginn des Projektes gilt jedenfalls die rechtsverbindliche Bestellung, der Beginn der Arbeiten oder der Baubeginn, das Datum der ersten Lieferung oder Leistung der ersten Rechnung oder des Kaufvertrages oder der (An-)Zahlung, wobei kein Datum zeitlich vor dem Anerkennungsstichtag liegen darf. Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn.

Sowohl das Datum der Bestellung/Beauftragung, Lieferung und Leistung, der Rechnung oder des Kaufvertrages, der (An-)Zahlung oder der Überweisung müssen nach Einbringung des Finanzierungsantrages bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) liegen. Als Einbringung des Finanzierungsantrages gilt das Einlangen des Antrages bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) im Wege des aws Fördermanagers (FÖMA).

Finanzierungsfähige Kosten

Finanzierungsfähig bei Investitionsvorhaben sind projektbezogene Kosten, die seitens der Finanzierungsnehmerin bzw. des Finanzierungsnehmers aktiviert oder als Geringwertige Wirtschaftsgüter“ (GWG) verbucht sind.

Für Kostenpositionen, die aus Kleinstbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren ist eine Finanzierung nicht möglich. Auch eine Zusammenfassung von Kleinstbetragsrechnungen in einer Position (Summenbildung) ist nicht zulässig.

– Betriebsmittel

Finanzierungsfähig sind (projektbezogene) betriebliche Aufwendungen (z. B. Waren, Material, Miete, Personalaufwand). Nicht berücksichtigt werden können Gebühren, Abgaben, Finanzierungskosten (z. B. Zinsen, Garantie-/Bearbeitungsentgelte, ...) sowie Kosten der Unternehmerin bzw. des Unternehmers (z. B. gewerbliche Sozialversicherung, Privatentnahmen, ...).

– Leerflächen/Reserveflächen

Nicht betriebliche genutzte Flächen sowie an Dritte vermietete Flächen können nicht berücksichtigt werden. Diese müssen klar abgrenzbar und nachvollziehbar sein (z. B. Gutachten eines Ziviltechnikers).

– Kosten für Außenanlagen sind im projektnotwendigen Ausmaß finanzierungsfähig.

– „gemischte“ Bauvorhaben/Baulichkeiten (privat & betrieblich)

Es muss für beide Teile getrennte Rechenkreise geben. Die betrieblichen Rechnungen müssen ausschließlich auf die Finanzierungsnehmerin bzw. den Finanzierungsnehmer lauten und auch von dieser bzw. diesem bezahlt worden sein. Andernfalls können sie nicht anerkannt werden.

Es müssen zwei Abrechnungen/Projektkostennachweise eine für den betrieblichen Teil und eine für den privaten Teil, vorgelegt werden.

Die Höhe der zu aktivierenden betrieblichen Investitionen ist von einer Steuerberaterin bzw. einem Steuerberater/Wirtschaftstreuhänderin bzw. Wirtschaftstreuhänder zu bestätigen

– Forschungs- & Entwicklungskosten

Finanzierungsfähig sind

- Personalkosten (direkte Gehalts- oder Lohnkosten, Gehalts- oder Lohnnebenkosten),
- Gemeinkosten (i.d.R. pauschale Anerkennung von 25 % Gemeinkostenzuschlag auf die Personalkosten) sowie
- Sachkosten und sonstige F&E-Kosten.

Diese müssen belegmäßig (projektbezogene individuelle transparente Zeitaufzeichnungen, individuelle Lohnnachweise, Kalkulation des Stundensatzes) nachvollziehbar sein. Für F&E-Kosten besteht i.d.R. keine Aktivierungspflicht.

– Teilrechnungen/Teilzahlungen

Neben allen Teilrechnungen/Teilzahlungen müssen auch alle Schlussrechnungen/ Schlusszahlungen vorliegen.

– Öffentliche Gebühren (Ausnahme: Landschaftsabgaben, Entsorgungsgebühren, etc.) sowie Aufschließungs- und Anschlusskosten (wie Kanal-, Strom-, Wasser-, Telefonanschluss etc.) sind nicht förderbar.

– Gegenverrechnung

Bei Gegenverrechnung ist die diesbezügliche (Gegen-)Rechnung vorzulegen.

– In Zahlung geben eines Wirtschaftsgutes

Nur die tatsächliche (Netto-)Zahlung kann anerkannt werden.

Nicht finanzierungsfähige Kosten

- Rechnungen und Zahlungen ohne inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Vorhaben
- Rechnungen, die nicht auf die Finanzierungsnehmerin bzw. den Finanzierungsnehmer lauten bzw. Zahlungen, die nicht von der Finanzierungsnehmerin bzw. den Finanzierungsnehmer geleistet wurden.
- Umsatzsteuer und andere Steuern und Gebühren sofern sie nicht tatsächlich und endgültig von der Finanzierungsnehmerin bzw. den Finanzierungsnehmer getragen werden müssen.
- Skonti (auch angebotene, aber nicht lukrierte Skonti), Rabatte
- noch offene Haftrücklässe (auch bei Zahlung und Einstellung einer Bankgarantie)
- Bankspesen, Finanzierungskosten, etc.

Abrechnung und Überprüfung des Projektes

Im Formular „Abrechnung/Projektkostennachweis“ müssen alle projektbezogenen Rechnungen und Zahlungen etc. detailliert aufgelistet werden. Das Formular ist deutlich lesbar und vollständig auszufüllen. Eine Möglichkeit zur online-Erfassung und Übermittlung des Projektkostennachweises ist am aws Fördermanager eingerichtet.

Die Prüfung der Belege und die Vorlage der Abrechnung erfolgt durch das finanzierende Institut bzw. die jeweilige aws erp-Treuhandbank (keine direkte Vorlage der Abrechnung bei der aws durch die Finanzierungsnehmerin bzw. den Finanzierungsnehmer).

Das vollständig ausgefüllte und entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Finanzierungsaktion firmenmäßig von der Finanzierungsnehmerin bzw. vom Finanzierungsnehmer und der Bank bzw. der Steuerberaterin bzw. dem Steuerberater gefertigte Formular „Abrechnung/Projektkostennachweis“ kann elektronisch übermittelt werden.

Im Fall einer Überprüfung der Abrechnung/Projektkostennachweis durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) sind auf explizite Anforderung der aws alle notwendigen Belege bzw. Aufzeichnungen vorzulegen. Dies sind jedenfalls: Originalrechnungen, Zahlungsunterlagen (Kassabuch, Telebankingauszüge/Datenträgersammellisten, Zahlungsbelege, Bankkontoauszüge, usw.), Anlagenverzeichnis samt Sachkonten der Klasse 0, Konto Geringwertige Wirtschaftsgüter, Jahresabschlüsse samt Gewinn- und Verlustrechnung, Aktivierungsbestätigung, projektbezogene individuelle Zeitaufzeichnungen, Gehaltsaufzeichnungen und sonstige Nachweise. Weiters kann es im Rahmen dieser Kontrolle auch zu einem Betriebsbesuch kommen.

Eine allfällige Überprüfung wird im Einzelfall durch die aws angekündigt. Die genannten Unterlagen müssen nicht bereits mit der Abrechnung/Projektkostennachweis übermittelt werden.

Mit der bankmäßigen Fertigung sowie der firmenmäßigen Fertigung der Finanzierungswerberin bzw. des Finanzierungswerbers der Abrechnung/Projektkostennachweis wird folgendes bestätigt:

- Die Aufstellung wurde anhand von Belegen (Rechnungen, Zahlungsbelegen, Kontoauszügen, usw.) überprüft und in Ordnung befunden.
- Das Investitionsprojekt ist zur Gänze abgeschlossen.

Für Detailfragen (z. B. Zahlung von Fremdwährungskonten, Zahlungen mittels Gegenverrechnung, Eigenleistungen nicht finanzierungsfähige Kosten, etc.) stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der aws zur Verfügung.

Unrichtige Angaben können zur Rückforderung bereits ausbezahlter Finanzierungen und zu weiteren rechtlichen Konsequenzen führen.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.